

Vereinsatzung | Langenargener Festspiele e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Langenargener Festspiele e.V." und hat seinen Sitz in 88085 Langenargen.
Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Bodenseeraum. Insbesondere die Förderung der darstellenden Kunst durch die Veranstaltung von jährlich wiederkehrenden Sommertheaterfestspielen.
Zur Erreichung dieses Zieles führt der Verein auch weitere Veranstaltungen durch, vorwiegend im Bereich der darstellenden Kunst, der Musik und der Literatur.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenargen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
 - 3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
-

§ 4 Vergütung

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 2) Die Vereinsämter können nach Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 4, Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - 4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte zu bestellen.
 - 5) Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind, werden nur erstattet nach Vorlage entsprechender Belege.
-

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - I) nach vollendetem 18. Lebensjahr,
 - II) Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren,
 - III) Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren.
 - b) Firmen,
 - c) Personenvereinigungen,
 - d) juristische Personen.
- 2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 3) Mitglieder können dem Verein angehören als
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 4) Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, in besonderen Fällen zu Ehrenvorsitzenden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 5) Ein Ausschlussantrag kann auch von jedem ordentlichen Vereinsmitglied gestellt werden.

§ 7 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 3) Der Vorstand kann in besonderen, einzelnen Fällen Beiträge erlassen oder ermäßigen.

§ 8 Vereinsorgane

- 1) Ordentliche Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
 - 2) Der Vorstand bestellt einen Intendanten und einen künstlerischen Leiter.
 - 3) Der Vorstand kann mit den unter § 8, Abs. (2) genannten Positionen Verträge abschließen. Ist eine der genannten Geschäftsbereiche vakant, müssen die Tätigkeiten vom Vorstand übernommen werden.
-

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n, Kassenführer/in, Schriftführer/in und bis zu fünf stimmberechtigten Beisitzern.
 - 2) Der Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassenführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
-

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
 - 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung, Aufstellung und Genehmigung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Streichung;
-

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
 - 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
-

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung soll angekündigt werden.
 - 2) Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 - 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
 - 4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
-

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
 - b) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl der Revisoren;
 - d) Behandlung von Angelegenheiten mit besonderer Bedeutung;
 - e) Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung und/oder Beschlussfassung vorlegt;
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Beiträgen;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
 - h) Satzungsänderungen;
 - i) Auflösung des Vereins;
 - 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch andere Personen oder Mitglieder ist nicht zulässig.
-

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
-

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand sie beschließt oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
-

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung oder auf dessen Wunsch – vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
 - 2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt. Eine Wahl muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
 - 3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
 - 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer sich die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - 5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
-

§ 17 Rechnungsprüfung

- 1) Die Richtigkeit der Abrechnung und Buchführung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft und bestätigt.
-

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Langenargen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 04. Mai 2017 verfasst.

Langenargen am Bodensee, den 04. Mai 2017